



Az.: 5149-30161-66

Hannover, den 07.12.2020

Feststellung auf Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 UVPG

Vorhaben: Haltestelle Rethen/Steinfeld, Stadtbahnstrecke B-Süd

Vorhabenträger: Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH (infra)

Gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers/der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

I. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben betrifft die Errichtung eines Hochbahnsteigs anstelle des derzeitigen Niedrigbahnsteigs an der Haltestelle Rethen/Steinfeld gelegen im Ortsteil Rethen (Leine) in der Stadt Laatzen, Region Hannover.

II. Prüfungsmaßstab

Im vorliegenden Falle ist eine überschlägige Vorprüfung, ob eine UVP-Pflicht besteht, erforderlich. Denn beim Ersatzneubau der Straßenbahnhaltestelle handelt es sich um Änderungsvorhaben, für das ursprünglich keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, § 9 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. Nr. 14.11 der Anlage 1 UVPG, sodass es auf den Einzelfall ankommt. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, § 7 Abs. 1 UVPG. Die einzelnen Kriterien für diese Vorprüfung wiederum finden sich in der Anlage 3 zum UVPG wieder.

Grundlage für die Vorprüfung der vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen im Hinblick auf die folgenden Kriterien:

1. Merkmale des Vorhabens
2. Standort des Vorhabens
3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

III. Überschlägige Prüfung der UVP-Pflicht

1. Merkmale des Vorhabens

Das Vorhaben beinhaltet den Bau eines 70 m langen und 4 m breiten Mittelhochbahnsteigs. Dieser ersetzt den derzeit vorhandenen 60 m langen Niedrigbahnsteig. Der barrierefreie Zugang wird über jeweils 15 m lange Rampen ermöglicht. Insgesamt wird auf einer Länge von etwa 250 m Baulänge gebaut, da Anpassungen an den Gleisen erforderlich werden. Aus den Dimensionen des Vorhabens selbst ergibt sich noch keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Hochbahnsteig wird sich nur teilweise in derselben Lage befinden wie der bisherige Niedrigbahnsteig und in etwa 50 m Richtung Süden verlagert. Neuversiegelung ist etwa auf einer Fläche von 702 m² notwendig. Auch nach Anrechnung einer Entsiegelung im Umfang von 72 m² anrechenbarer Fläche im Bereich des jetzigen Niedrigbahnsteigs, verbleiben also noch 630 m². Diese Flächenversiegelung kann durch eine Entsiegelung im Bereich der derzeitigen Haltestelle Rethen/Nord im Umfang von 315 m² kompensiert werden. Diese Fläche steht derzeit noch nicht zur Verfügung, da die Haltestelle Rethen/Nord noch im Betrieb ist. Dieser Unsicherheit kann allerdings dadurch begegnet werden, dass die Neuversiegelung nur dann vorgenommen werden darf, wenn die Ausgleichmaßnahme sichergestellt ist.

Das Schutzgut Boden wird durch das Vorhaben ebenfalls beansprucht. Im und am Gleisbett müssen Leitungen und Kabel verlegt werden. Der Hochbahnsteig selbst muss in den Boden eingebracht werden. Bauzeitlich kommt es darüber hinaus auch in der näheren Umgebung im Zusammenhang mit der Baustelleneinrichtung zu einer Bodenverdichtung durch die Lagerung u.a. Baumaschinen. Um die Beanspruchung der Scherrasenflächen so gering wie möglich zu halten, wird der Boden vor Beginn der Maßnahme abgetragen. Nach Abschluss der Maßnahme hat die Vorhabenträgerin den Boden wiederherzustellen. Hierfür werden zunächst Baustoffreste beseitigt, dann der Boden aufgelockert und schließlich kann der abgetragene Boden wieder aufgetragen werden. Eine dauerhafte Beeinträchtigung kann hierdurch verhindert werden.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu befürchten. In der Umgebung befinden sich keine empfindlichen Fließgewässer. Das anfallende Niederschlagswasser kann teilweise in den angrenzenden Rasenflächen versickern oder wird über die städtische Kanalisation abgeleitet. Da der Grundwasserhöchststand bei 2,90 m liegt und die Baumaßnahmen diese Grenze nicht erreichen werden, ist auch eine Beeinträchtigung des Grundwasserspiegels nicht zu erwarten. Sollte es wider Erwarten zu einer Grundwasserabsenkung kommen, wird eine entsprechende Genehmigung bei der zuständigen Behörde eingeholt werden.

Für den Bau der Anlage müssen insgesamt vier Bäume beseitigt werden. Diese bieten insbesondere Vögeln wertvollen Lebensraum. Die Tötung von Jungtieren kann durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit vermieden werden. Ansonsten führt die Baumfällung für die dort lebenden Tiere nicht zu einem vollständigen Entzug von Lebensraum. Gehölzbestände in der Umgebung bieten für die Tiere Ausweichmöglichkeiten. Die Population insgesamt kann auch durch die Ersatzneupflanzungen langfristig gestärkt werden. Auch die Lärm- und sonstigen Emissionen während der Bauzeit werden vorübergehend zu einer Vertreibung von Tieren führen. Irreversible Schädigungen sind hierdurch aber nicht zu erwarten.

Auch die Betrachtung des Schutzgutes Pflanzen führt nicht zu einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Pflanzen werden durch die Maßnahme zwar stark beeinträchtigt. So müssen für die Anlage selbst vier Laubbäume entfernt werden. Allerdings können diese durch Neupflanzungen von sechs Bäumen kompensiert werden. Drei davon befinden sich im Bereich der Haltestelle Rethen/Nord bzw. der geplanten Haltestelle Rethen/Pattenser Straße, die derzeit noch nicht für die Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Dieser Unsicherheit kann aber dadurch begegnet werden, dass mit der Rodung erst begonnen werden darf, wenn die Realisierung der Ausgleichmaßnahme sichergestellt werden kann. Daneben müssen 160 m² standortgerechter Gehölzpflanzung beseitigt werden. Die Gehölzpflanzung wird in der gleichen Fläche entsprechend der örtlichen Baumschutzsatzung nordöstlich der Anlage durch Heckenpflanzung kompensiert. Des Weiteren kommt es baubedingt möglicherweise zu Beeinträchtigungen weiterer umstehender Laubbäume. Um eine Beschädigung dieser Bäume zu verhindern, werden Schutzmaßnahmen nach RAS-LP 4 und DIN 18920 ergriffen. Die Wurzelbereiche der Bäume müssen durch Zäune freigehalten

werden. Sofern im Wurzelbereich Arbeiten stattfinden müssen, sind diese nach den o.g. Richtlinien möglichst wurzelschonend durchzuführen.

Eine Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch das Projekt ist nicht erkennbar.

Es ist nicht damit zu rechnen, dass gefährliche Stoffe zu beseitigen sind. Es gibt keinen Hinweis auf kontaminierten Boden oder ähnliches. Für die Entsorgung des Aushubs wird rechtzeitig ein Konzept mit der unteren Abfallbehörde abgestimmt werden.

Umweltverschmutzungen und Belästigungen werden während der Bauphase sowohl für die Menschen in der unmittelbaren Umgebung als auch für die Tiere zunehmen. Durch Staub- und Lärmemissionen sowie Abgase, verursacht durch den Baustellenbetrieb, wird es zu kleinklimatischen und lufthygienischen Beeinträchtigungen kommen. Diese Beeinträchtigungen sind allerdings bauzeitlich begrenzt und daher als nicht erheblich anzusehen. Durch die Einhaltung der AVV Baulärm können die Anwohner zusätzlich vor Lärm geschützt werden. Durch die Anlage werden sich die Lärmemissionen für die umliegende Nachbarschaft ändern. Hierfür hat die Vorhabenträgerin eine schalltechnische Untersuchung anfertigen lassen. Hieraus ergibt sich, dass für die umliegende Nachbarschaft die maßgeblichen Grenzwerte der 16. BImSchV nicht überschritten werden. Die Lärmzunahme ist als nicht erheblich anzusehen.

Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen oder auch Risiken für die menschliche Gesundheit aus dem Vorhaben sind nicht erkennbar. Auch ein Zusammenhang mit dem Klimawandel und seinen Folgen besteht nicht.

2. Standort des Vorhabens

Der Standort ist geprägt durch seine Nutzung für Wohnzwecke. Neben der umliegenden Wohnbebauung befindet sich auch eine Kleingartenanlage. Daneben ist die Nutzung durch den Verkehr raumprägend. Das Vorhaben befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Hildesheimer Straße und Eisenbahngleisen der Deutschen Bahn. Das Vorhaben führt nicht zu einer Änderung der Nutzungen in dem Gebiet. Eine Kollision mit den anderen Nutzungen kann daher ausgeschlossen werden. Der Standort des Vorhabens ist insgesamt als vorbelastet einzustufen. Die o.g. Nutzungen prägen das Gebiet und haben seine Qualität stark beeinträchtigt.

Für das Landschaftsbild prägend sind die Baumreihen parallel zum Gleis. Diese Qualität wird durch das Fällen von vier Bäumen beeinträchtigt, von denen zwei aufgrund ihrer Größe in den Anwendungsbereich der Baumschutzsatzung der Stadt fallen. Die Maßnahmen können nur teilweise als Ausgleich angesehen werden. Zwei der sechs zu pflanzenden Bäumen werden in unmittelbarer Nähe der ursprünglichen Standorte der Bäume gepflanzt werden, sodass langfristig eine Wiederherstellung des Landschaftsbildes erreicht werden kann. Die weiteren vier Ersatzpflanzungen werden nicht in unmittelbarer Nähe vorgenommen und daher nur teilweise geeignet sein, das Landschaftsbild aufzuwerten. Dennoch kann aufgrund der geplanten geeigneten Ausgleichsmaßnahmen die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als nicht erheblich eingeschätzt werden.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Auch aus der Art und der Merkmale möglicher Auswirkungen der genannte Schutzgüter ergibt sich keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Beeinträchtigungen wirken sich hier eher punktuell und lokal beschränkt aus. Aufgrund der

starken Vorbelastung des Gebietes ist hier nicht von einer besonderen Störanfälligkeit auszugehen. Verluste von vier Bäumen und 162 m² Gehölzen sowie die Versiegelung können zwar nicht vollständig vermieden, aber doch vollständig kompensiert werden. Das Risiko des Verlusts weiterer Bäume kann durch Schutzmaßnahmen minimiert werden.

Ergebnis: Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass eine Pflicht zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

i.A. Brüchmann

(5142)